

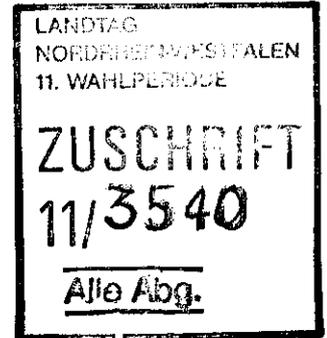


13 Seiten

DER DIREKTOR
DES LANDSCHAFTSVERBANDES WESTFALEN-LIPPE

Präsidentin des Landtages NW
Frau Ingeborg Friebe
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf



Unser Aktenzeichen:
20/11-6003/95

Münster, 05.10.1994

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 (Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 - GFG 1995) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995 (Solidarbeitragsgesetz 1995 - SBG 1995)

Ihr Schreiben vom 08.09.1994; - Geschäftszeichen: I.1.D -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Namen der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe danke ich Ihnen dafür, im Rahmen der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtages zum Entwurf des GFG 1995 und des SBG 1995 Stellung nehmen zu können.

In Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland gebe ich zu den Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme ab, die in dem öffentlichen Anhörungstermin durch Herrn Ersten Landesrat Sudbrock mündlich erläutert wird:

1. Unausgeglichene Haushalte 1995 und Haushaltssicherungskonzepte der Landschaftsverbände

Das Haushaltsjahr 1995 gestaltet sich für den gesamten kommunalen Bereich finanzpolitisch äußerst kritisch aufgrund der konjunkturell bedingten Einnahmeausfälle und der zusätzlichen Lasten der Deutschen Einheit.

Im Regierungsentwurf des GFG ist vorgesehen, die Schlüsselzuweisungen um 1 % zu erhöhen.

Das Land sollte jedoch einen weiteren Beitrag zur Minderung der Finanzprobleme der Kommunen 1995 leisten, indem der Rückzahlungstermin für den Steuerverbundkredit 1994 nach 1996 verschoben wird. Angesichts der konjunkturellen Entwicklung ist 1996 eine verbesserte finanzielle Ausgangssituation zu erwarten, so daß der Stundungsantrag gerechtfertigt ist.

1.1 Haushaltssituation 1995 beim LWL

Aufgrund der stark rückläufigen Entwicklung der Steuerkraftzahlen in der Referenzperiode wird bei der Landschaftsumlage bei gleichbleibendem Hebesatz von 18,5 % mit einem Rückgang des Umlageaufkommens um 103,2 Mio. DM gerechnet. Diesem sog. "negativen Mitnahmeeffekt" stand im Jahre 1994 noch ein positiver Mitnahmeeffekt (Steigerung der Landschaftsumlage bei einem gegenüber dem Vorjahr unveränderten Hebesatz) in Höhe von 109,8 Mio. DM gegenüber.

Dieser Rückgang des Aufkommens der Landschaftsumlage um rd. 103 Mio. DM trifft zusammen mit einer weiteren erheblichen zusätzlichen Belastung im Sozialhilfebereich von rd. 268 Mio. DM.

Trotz Reduzierung der Ausgaben in allen übrigen Einzelplänen durch restriktive Vorgaben des Kämmerers ist deshalb für 1995 ein **Haushaltsfehlbedarf in Höhe von rd. 330 Mio. DM** nicht zu vermeiden.

Zum Ausgleich dieses Defizites wäre eine Anhebung des Hebesatzes der Landschaftsumlage des LWL um **2,3 %-Punkte von derzeit 18,5 % auf 20,8 % erforderlich.**

1.2 Haushaltssituation 1995 beim LVR

Die Haushaltssituation beim LVR sieht dem Grunde nach nicht anders aus als beim LWL.

Durch die in der Geschichte der Verbände noch nie dagewesene Reduzierung der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 1995 infolge rückläufiger Gewerbesteuererinnahmen von rd. 12 % auf kommunaler Ebene, werden - bei gleichbleibendem Hebesatz von 18,5 % - bei der Um-

lage des LVR Einnahmeausfälle von etwa 4 % oder rd. 130 Mio. DM erwartet.

Mit zeitlicher Verzögerung infolge der Referenzperiode wachsen somit Steuermindereinnahmen der kommunalen Ebene über die Umlagegrundlagen jetzt auch in den Haushalt des LVR hinein. 1994 konnte der LVR noch aufgrund des sogenannten Mitnahmeeffektes Mehreinnahmen bei der Umlage von 89,1 Mio. DM verzeichnen. Zu der vorgenannten Verschlechterung kommt eine überproportionale Steigerung im Sozialhilfereich und hier speziell im Einzelplan 4 A, die über die Summe des LWL hinausgehen wird.

Da der LVR sich mit seinem Haushalt noch in der Aufstellungsphase befindet und die Haushaltsberatungen mit den Fachdezernaten noch nicht abgeschlossen sind, können noch keine gesicherten Zahlen genannt werden. Es ist aber erkennbar, daß trotz restriktiver Vorgaben für die Haushaltsaufstellung der Haushaltsfehlbedarf zwischen 400 und 500 Mio. DM liegen wird. Um dieses Defizit auszugleichen, müßte die Anhebung des Hebesatzes der Umlage beim LVR zwischen 2,3 %-Punkten und 2,9 %-Punkten liegen.

1.3 Haushaltsfehlbedarf

Auch die Finanzsituation 1995 der **Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände** ist durch die Einnahmenausfälle nach der tiefsten Wirtschaftsrezession der Nachkriegszeit und teilweise auch hierdurch bedingte überproportionale Ausgabenanstiege bei den sozialen Leistungen auf das Äußerste angespannt.

Beide Verbände haben deshalb die Absicht, den Hebesatz der Landschaftsumlage konstant bei 18,5 % zu halten und einen Haushaltsfehlbedarf für 1995 auszuweisen. Sie haben deshalb die Verpflichtung zur Aufstellung eines **Haushaltssicherungskonzeptes**, in dem darzustellen ist, wie die **Haushaltssolidierung** wieder erreicht werden kann.

Angesichts der Tatsache, daß die Landschaftsverbände mehr als 80 % ihrer Ausgaben für die soziale Sicherung aufbringen müssen, kann die Haushaltssolidierung nachhaltig nur aus den Einsparungen des Pflegeversicherungsgesetzes gelingen. Dies haben die Landschaftsverbände auch in den letzten Jahren vor Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes immer wieder verdeutlicht.

Mit den ab 01.07.1996 sich ergebenden Einsparungen aus dem PflegeVG können die Landschaftsverbände den Haushaltsfehlbetrag 1995 sowie die auch noch im 1. Halbjahr 1996 in voller Höhe zu tragenden Belastungen aus der Pflege abdecken. Ihre Haushalte können bis 1998 konsolidiert und der Haushaltsausgleich künftiger Jahre nachhaltig sichergestellt werden.

Dieses Ziel wird in dem Maße gefährdet, wie Entlastungen aus dem Pflegeversicherungsgesetz der kommunalen Familie entzogen werden.

2. Erhalt der Einsparung aus dem Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG) für die kommunale Familie

Die notwendigen Vorarbeiten für ein reibungsloses Inkrafttreten der Leistungen bei der häuslichen Pflege zum 01. April 1995 und bei der stationären Pflege zum 01. Juli 1996 sind noch in vollem Gange. Hierbei muß unter allen Umständen vermieden werden, daß den Kommunen die Einsparungen aus dem Pflegeversicherungsgesetz genommen und sie mit ihren Finanzproblemen, die aus der Pflegeproblematik stammen, allein gelassen werden.

Wir bitten Sie deshalb, sich dafür einzusetzen, daß der kommunalen Familie die ausschließlich ihr zustehenden Einsparungen aus dem PflegeVG verbleiben. Sie sind hier zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und zum Aufbau eines bedarfsgerechten, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsangebotes zu verwenden.

2.1 Finanzielle Entlastungen, die sich aus den Rahmenvorgaben des PflegeVG ergeben könnten

Die Landschaftsverbände haben bei gleicher Berechnungsmethode folgende Einsparungen für ein volles Kalenderjahr (Basisjahr 1996) errechnet:

LVR - 1.118 Mio. DM	}	für 1996 allerdings nur die halben Beträge
LWL - 734 Mio. DM		

Die Einsparungen lassen sich derzeit nur überschlägig abschätzen, da u. a. keine statistische Basis für die Anzahl der neuen Selbstzahler vorhanden ist und darüber hinaus im Gesetz hinsichtlich der Leistungen aus der Pflegeversicherung für die stationäre Pflege pro Leistungsempfänger nur die Obergrenze (30.000 DM jährlich = 2.500 DM mtl.) bestimmt wurde und somit das tatsächliche Leistungsverhalten der Pflegekassen nur bedingt einschätzbar ist.

2.2 Gefahr von Zusatzlasten für die Kommunen

Die nochmals beigefügte Resolution der beiden Landschaftsverbände, die Ihnen bereits mit Schreiben vom 09.09.1994 zugeleitet wurde, befaßt sich ebenfalls mit der Problematik der Haushaltskonsolidierung und schlägt insbesondere die Zusammenfassung der investiven Förderung der Pflegeeinrichtungen bei den Landschaftsverbänden vor.

Die Gefahr, daß den Kommunen die Einsparung aus dem PflegeVG genommen werden soll, droht nämlich hauptsächlich in zweifacher Weise:

2.2.1 Erhöhung der Personalstandards in Pflegeheimen

Die Spitzenverbände der Pflegekassen haben nach der Verabschiedung des PflegeVG einen Entwurf zu den Pflegebedürftigkeitsrichtlinien vorgelegt, der den bisherigen Personalaufwand in Pflegeheimen nahezu verdoppeln würde. Die denkbaren Einsparungen aus dem PflegeVG der beiden Landschaftsverbände würden dadurch fast vollständig aufgezehrt.

Die Diskussion um diese Richtlinien ist, soweit sie den stationären Bereich betreffen, zunächst nur ausgesetzt, aber noch nicht endgültig entschieden.

Bei der derzeitigen Finanzlage der öffentlichen Hand sind Standardverbesserungen im Bereich der Pflege zu vermeiden.

Sie dürfen nach Ansicht der Landschaftsverbände nur im Zusammenhang mit einer Dynamisierung der Leistungen des PflegeVG erfolgen, die aus einem höheren Beitragsaufkommen der Pflegekassen finanziert werden kann.

Wird von diesem Finanzierungsweg abgewichen, gehen Standardverbesserungen immer zu Lasten der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die auch weiterhin als "Ausfallbürge" einzutreten haben, soweit die Leistungen der Pflegekassen und das verfügbare Einkommen der Hilfebedürftigen nicht ausreichen, um die Kosten der Pflege und der Unterkunft und Verpflegung bei der stationären Betreuung zu decken.

2.2.2 Administration der Investitionsförderung und der dazugehörigen Bedarfsplanung

Nach § 9 PflegeVG ist die Vorhaltung der pflegerischen Versorgungsstruktur Länderangelegenheit. Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen sollen Einsparungen eingesetzt werden, die bei den Sozialhilfeträgern durch die Pflegeversicherung entstehen.

Die Landschaftsverbände befürchten, daß sich das Land unter Hinweis

auf die Einsparungen der kommunalen Familie aus der bisherigen Investitionsförderung von Pflegeeinrichtungen zurückziehen könnte.

Über die Ausführungsbestimmungen des Landes zum PflegeVG ist auch die Zuständigkeit der Investitionsförderung und der dazugehörigen Bedarfsplanung zu regeln.

Hier wäre es eine wenig effiziente Lösung, wenn das Land daran dächte, für dieses Aufgabenfeld eine neue, eigene Administration aufzubauen. Eine solche Lösung würde nur zusätzliche öffentliche Mittel binden, zumal die Landschaftsverbände bereits heute die Aufgaben der Bewilligungsbehörde im Bereich der Altenpflege für Fördermaßnahmen des MAGS wahrnehmen. Die Landschaftsverbände kooperieren dabei in Bedarfsfragen in enger Weise mit den Kreisen und kreisfreien Städten ihres Verbandsgebietes.

Nur durch diese enge Zusammenarbeit auf der kommunalen Ebene kann letztlich auch zukünftig eine bedarfsgerechte Verteilung der investiven Mittel im stationären Bereich bei gleichzeitig erforderlicher Vernetzung ambulanter, teilstationärer und stationärer Versorgungsangebote gewährleistet werden. Die Gefahr von Fehlförderungen ist damit durch die Zusammenführung von Sach- und Finanzverantwortung im kommunalen Bereich vermieden.

In Anlehnung an die heutige Förderpraxis und im Hinblick auf eine effiziente Ausführung des Pflegeversicherungsgesetzes haben die Landschaftsverbände deshalb die Landesregierung mit der Resolution vom **09.09.1994** aufgefordert, ihnen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum PflegeVG die Zuständigkeit für die Investitionsförderung zu übertragen. **Unabdingbar ist aber, daß die Einsparungen aus dem PflegeVG in voller Höhe bei den Verbänden verbleiben und die bisherigen Landesmittel zur Investitionsförderung weiterfließen.**

Für diesen Vorschlag bitten die Landschaftsverbände um die Unterstützung des Ausschusses für Kommunalpolitik.

2.2.3 Befristung der Arbeitslosenhilfe

Neben den vorstehend erläuterten Gefahren hätte die Umsetzung der Überlegungen des Bundes zur Befristung der Arbeitslosenhilfe einen weiteren Anstieg der Sozialhilfeleistungen der Gemeinden zur Folge, womit wiederum Einsparungen aus dem PflegeVG aufgezehrt würden.

Dem ist gemeinsam entgegenzuwirken.

3. Vollfinanzierung der UA III-Restkosten für Bundesfernstraßen aus Landesmitteln

Die Landschaftsverbände bitten darum, die Zuweisungen für den UA III-Bereich nicht zu kürzen. Sie müssen wegen ihrer Finanzsituation darauf bestehen, den Vorschlag des Wibera-Gutachtens umgehend umzusetzen, wonach die erforderlichen Ausgaben für Planung, Entwurf und Bauaufsicht der Bundesfernstraßen nach Abzug der Bundeszuwendungen in voller Höhe durch Landesmittel zu finanzieren sind.

Mit dem Wibera-Gutachten aus dem Jahre 1991 sind zur Finanzierung der Kosten für Planung, Entwurf und Bauaufsicht (UA III) der Bundesfern- und der Landesstraßen Änderungsvorschläge unterbreitet worden. Danach sind die entsprechenden Kosten für die Landesstraßen von den Landschaftsverbänden als Straßenbaulastträger in voller Höhe aufzubringen (1994 = rd. 26 Mio. DM beim LVR; rd. 40 Mio. DM beim LWL).

Für den Bereich der Bundesstraßen sollten diese Kosten nach Abzug der Bundesbeteiligung in voller Höhe aus Landesmitteln gedeckt werden. Zwar war die Neuregelung der Finanzierung im GFG 1993 mit einer Aufstockung der Landesmittel verbunden, doch blieben immer noch UA III-Defizite aus kommunalen Mitteln in Höhe von rd. 23,3 Mio. DM beim LVR und von 20,8 Mio. DM beim LWL zu finanzieren. Das GFG 1994 sah eine weitere Erhöhung der Pauschalzuweisungen gegenüber 1993 von rd. 173 Mio. DM für beide Landschaftsverbände nicht mehr vor. Darüberhinaus geht der Entwurf des GFG 1995 von einer 10 %igen Kürzung des Ansatzes der beiden Vorjahre aus, so daß nunmehr nur noch ein Gesamtbetrag von 155,7 Mio. DM für beide Verbände zur Verfügung stehen soll.

Den Landschaftsverbänden ist die schwierige Finanzsituation des Landes bewußt; sie können allerdings die Kürzung nicht durch kommunale Mittel auffangen. Vielmehr sind sie durch den Genehmigungserlaß des Innenministers zum Haushalt 1994 aufgerufen, das UA III-Defizit zurückzufahren.

Dies kann nur durch eine Reduzierung erforderlicher Planungsarbeiten und eine daraus resultierende Ausgabenverminderung geschehen. Bei der Haushaltsgestaltung 1995 wird der LWL das 1994 im Haushaltsplan ausgewiesene UA III-Defizit von 17,4 Mio. DM ebenfalls um 10 % auf 15,6 Mio. DM reduzieren.

Auch der LVR bemüht sich, den Auflagen des Innenministers zum Haushalt 1994 Folge zu leisten. Nach heutigem Kenntnisstand ist aber zu befürchten, daß aufgrund der zurückgehenden Zuweisungen, auch im Verhältnis der Landschaftsverbände untereinander, das UA III-Defizit nicht wie erwartet reduziert werden kann.

Die aufgrund der Kürzungen der Landes- und der Kommunalmittel notwendigen Ausgabereduzierungen stehen im Widerspruch zur Entwick-

lung des Bauvolumens bei den Bundesfernstraßen und gehen vor allem zu Lasten der planerischen Vorbereitung von Maßnahmen der Folgejahre. Hier werden dann Verzögerungen bei der Bauausführung nicht auszuschließen sein, mit der Folge, daß Bundesmittel in andere Länder abfließen.

Der Regierungsentwurf des GFG 1995 sieht für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände eine Reduzierung der Zuweisungen um ca. 13,8 Mio. DM vor. Vor dem Hintergrund, daß auch diese Straßen im Sinne der Verkehrssicherheit zu unterhalten und instanzzusetzen sind, kann diese Kürzung nicht unwidersprochen hingenommen werden. Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit sind dann nicht zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erhaltungsinvestitionen, für den Um- und Ausbau von Landesstraßen (bis 5 Mio. DM Gesamtkosten je Maßnahme) und für Baumaßnahmen des Landestraßenausbauplanes bei denen ein Rückgang für beide Landschaftsverbände von immerhin rd. 30,5 Mio. DM vorgesehen ist.

4. Kürzung der Schulbaumittel

Die Kürzung der zweckgebundenen Zuweisungen bei gleichzeitiger Erhöhung der allgemeinen Zuweisungen wird allgemein begrüßt. Die Kürzung der Zuweisung zu den Schulbaumaßnahmen trifft allerdings die Landschaftsverbände besonders hart, da sie einerseits keine allgemeine Investitionspauschale erhalten und andererseits die Kürzung der Schulbaumittel im GFG zu einer reduzierten Einzelförderung der Schulbaumaßnahmen 1995 von bisher 80 % auf 60 % der zuwendungsfähigen Bau- und Einrichtungskosten führt. Die Erhöhung des von den Landschaftsverbänden zu finanzierenden Eigenanteils kommt zu einem Zeitpunkt, wo wegen einer ständig wachsenden Anzahl von schwerstmehrfachbehinderten Kindern neue Schulen zu bauen sind und Schulerweiterungen durchgeführt werden müssen. Mit zusätzlich dringend erforderlichen Sanierungsarbeiten wird beim LWL der Schulbaubereich mit einem Volumen von rd. 150 Mio. DM in den nächsten Jahren einen Investitionsschwerpunkt darstellen, dessen Finanzierung ungesichert ist.

Beim LVR mußten einige kostenträchtige Investitionen bereits ohne die Unterstützung des Landes durchgeführt werden. Dennoch stehen weitere Arbeiten für rd. 40 Mio. DM an.

Die Landschaftsverbände bitten daher darum, in Ausführung der Schulbauförderung von einer Reduzierung der Fördersätze abzusehen und im Wege der Ausnahmegenehmigung den bisher möglichen Höchstsatz von 80 % zu gewähren.

Darüber hinaus beantragen die Landschaftsverbände, den in den Son-

derschulen erforderlichen behinderungsbedingten Mehraufwand in vollem Umfang in die Einzelförderung mit einzubeziehen.

Mit Unterstützung des Innenministeriums sind hier in den letzten Jahren bei den Bewilligungsbehörden erste Erfolge erzielt worden. Aber die erforderlichen Therapieräume, Wickelräume und Räume für Rollstühle sowie der Mehrbedarf an Sanitäreinrichtungen und die behindertenspezifischen Besonderheiten (u. a. Rampen, zusätzliche Verkehrsflächen durch breitere Flure) werden nach wie vor nur im Rahmen von Einzelentscheidungen und allgemein nicht in genügendem Umfang bei der Förderung berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang wird - wie im Vorjahr - darauf hingewiesen, daß der **Landschaftsverband Rheinland** Träger der berufsbildenden Schulen in Essen ist. Nach einer Kostenregelung zwischen den beiden Landschaftsverbänden trägt jeder anteilig die Kosten für die Schüler aus seinem Landesteil.

Bei der Errichtung dieser Schule wurde zwar davon ausgegangen, daß der Anteil von Schülern aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland eine zu vernachlässigende Größe ist, inzwischen liegt dieser Anteil aber bei 34 % (Schuljahr 1993/1994) mit steigender Tendenz.

Wir müssen daher an das Land - wie auch schon in mehreren Schreiben zum Ausdruck gebracht - appellieren, daß hier eine finanzielle Unterstützung notwendig ist, ggf. auch durch die Herbeiführung eines Beschlusses der Kultusminister-Konferenz zu einem länderübergreifenden Ausgleich. Nur so kann das bisherige bundesweit angelegte, hochdifferenzierte schulische Angebot weiterhin aufrechterhalten werden.

5. § 12 des Haushaltsgesetzes 1995

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz) sieht einen neuen § 12 vor, wonach in einigen Aufgabenbereichen das Land von der bisherigen Einzelförderung auf eine pauschalierte Förderung zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung umstellen kann.

Im Hinblick auf die hierdurch eintretende Verwaltungsvereinfachung und Flexibilität des Einsatzes der Finanzierungsmittel wird eine solche pauschale Finanzierung grundsätzlich begrüßt. Dieses gilt aber nur insoweit, als auch die Festsetzung der Pauschalen in ihrer jeweiligen Höhe den tatsächlichen Finanzierungsbedürfnissen der Kommunen und der Landschaftsverbände entspricht.

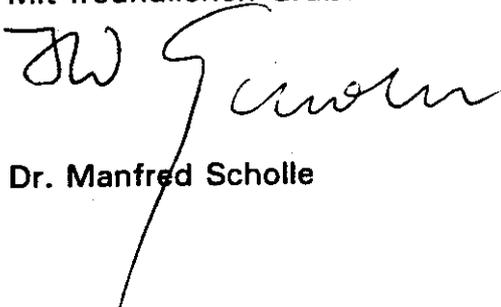
Zur Verwendung sieht § 12 des Gesetzesentwurfes vor, daß der zweckentsprechende Nachweis der Landesmittel durch die Jahresrechnung jeweils für ein Kalenderjahr geführt wird. Hier wird aus unserer Sicht empfohlen, den Zeitraum für die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel auf einen längerfristigen Zeitraum festzusetzen, damit die Empfänger über ein Jahr hinaus die Möglichkeit haben, die zugewiesenen Pauschalmittel flexibel und z. B. bei Investitionsmaßnahmen entsprechend der Bauabläufe einzusetzen.

Wenn in § 12 Abs. 1 vom **eigenverantwortlichen** Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung gesprochen wird, dann muß der kommunalen Ebene auch das Recht eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel selbst zu entscheiden.

6. Krankenhausförderung

Ein Thema möchte ich abschließend noch darstellen, das den Landschaftsverbänden sehr zu schaffen macht. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die Finanzierung von Krankenhausbaumaßnahmen in Frage gestellt. Gerade die Landschaftsverbände mit ihren zum Teil über 100 Jahre alten Kliniken haben einen enormen Investitionsbedarf, um die Liegenschaften an die heutigen Erfordernisse anzupassen bzw. zu unterhalten. Wenn nun nur noch die Schaffung von neuer Substanz durch das Land finanziert wird, so stellt dies angesichts der Sanierungs- und Instandsetzungskosten für die alten z. T. unter Denkmalschutz stehenden Gebäude Einnahmeverluste dar, die nicht mehr tragbar sind. Da eine gesetzliche Neuregelung noch auf sich warten läßt, ist die Sicherstellung der Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenspiel mit dem Land und den Krankenkassen mehr als schwierig. Vor allem drängende Brandschutzmaßnahmen, Asbestbeseitigungen und Heizungserneuerungen dulden keinen Aufschub. Es wäre hier sehr hilfreich, wenn das Land für solche "Notmaßnahmen" erleichterte Bedingungen schaffen würde, die einer späteren, nachträglichen Finanzierung im Rahmen eines neu gefaßten KHG nicht entgegen stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Manfred Scholle



LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND
LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE



9. September 1994

An die
Damen und Herren Abgeordneten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

An den
Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. h.c. Johannes Rau
Haroldstraße 2
40213 Düsseldorf

An den
Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Herrn Dr. Norbert Blüm
Rochusstraße 1
53123 Bonn

An den
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Herbert Schnoor
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

An den
Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Heinz Schleußer
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

An den
Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Franz Müntefering
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Nachrichtlich:

**Städtetag NW
Lindenallee 13- 17
50968 Köln**

**Städte- und Gemeindebund NW
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn**

**Landkreistag NW
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf**

**An die
Mitgliedskörperschaften
der Landschaftsverbände**

**An die
kreisangehörigen Gemeinden**

**An die
Verbände der
freien Wohlfahrtspflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**in der 17. Tagung der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am
26.08.1994 wurde die anliegende EntschlieÙung von allen Fraktionen
einstimmig verabschiedet. Der LandschaftsausschuÙ des Land-
schaftsverbandes Rheinland hat eine gleichlautende Resolution be-
schlossen.**

**Beide Landschaftsverbände bitten Sie, die Inhalte der Entschlie-
bung zur Kenntnis zu nehmen und in Ihre Meinungsbildung einfließen
zu lassen.**

Mit freundlichen Grüßen


**Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe**


**Dr. Fuchs
Direktor des Landschaftsverband
Rheinland**

Resolution:

Seit vielen Jahren hat sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für die Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen für die Einführung einer Absicherung des Pflegerisikos stark gemacht.

Der kommunale Raum ist durch die enormen Steigerungen der Sozialhilfe für alte und pflegebedürftige Menschen in den vergangenen Jahren bis an die Grenze des Vertretbaren belastet worden.

Eine spürbare finanzielle Entlastung der kommunalen Familie durch eine Rückführung der Umlagen ist daher zwingend erforderlich.

Dazu ist es jedoch unabdingbar erforderlich, daß weder das Land Nordrhein-Westfalen noch der Bund diese Netto-Entlastung abschöpft oder durch zusätzliche Lasten für die kommunale Familie kompensiert.

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vertritt hierzu die Auffassung, daß die Zuständigkeit für alle Investitionskosten im Rahmen des Pflegeversicherungsgesetzes auf die kommunale Ebene übertragen werden muß. Das Land Nordrhein-Westfalen darf diesen Bereich nicht an sich ziehen und sollte alle bisherigen Investitionsmittel zur Förderung von Altenpflegeeinrichtungen kommunalisieren.

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe fordert daher die Landesregierung auf, in den Ausführungsbestimmungen zum Pflegeversicherungsgesetz sicherzustellen, daß bei entsprechender Finanzausstattung die Zuständigkeit für alle Investitionskosten zur Förderung von Pflegeeinrichtungen auf der kommunalen Ebene angesiedelt wird.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Landschaftsverband als Kommunalverband gewährleistet eine regional abgestimmte und bedarfsgerechte Verteilung der investiven Mittel für den stationären Bereich.

Die Landschaftsversammlung warnt davor, die durch die Pflegeversicherung zu erwartenden Nettoentlastungen durch neue zusätzliche Belastungen bereits im Vorfeld zu kompensieren, z. B. durch die zeitliche Befristung der Arbeitslosenhilfe.